



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

**Rechtsverordnung
über die Beförderungsentgelte für den Verkehr
mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen
Kölner Taxitarif**

*in der Fassung der 9. Änderungsverordnung
Kölner Taxitarif vom 02.04.2026*

ABl. StK 2005, S. 417 ff; 2007, S. 555 ff; 2011, S. 224 ff; 2013, S. 508 ff; 2015, S. 264 ff; 2018, S. 559 ff; 2021, S. 198ff; 2022, S. 200ff; 2024, S.472ff; 2026, S. 112;

Öffentliche Bekanntmachung vom 30. Juni 2022, vom 15. November 2024,
vom 14. April 2026 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 05.07.2005 aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.3.1990 (GV.NW. 1990 S. 247) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, diese Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Köln (§ 47 Abs. 4 PBefG).

(2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich über die Stadt Köln hinaus auf die Städte Bonn, Düsseldorf, Leverkusen und Solingen, den Rhein-Kreis Neuss, den Rhein-Erft-Kreis, den Rheinisch-Bergischen-Kreis, die Städte Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann, die Städte Euskirchen und Zulpich sowie die Gemeinde Weilerswist des Kreises Euskirchen und den Rhein-Sieg-Kreis ausgenommen die Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichteroth.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin den Fahrgast vor Fahrtbeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.



§ 2 Beförderungstarif

(1) Der Fahrpreis für die Beförderung von einer oder mehreren Personen bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes setzt sich aus dem Grundtarif, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, etwaigen Zuschlägen und etwaigen Entgelten für Wartezeiten zusammen.

(2) Die Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(3) Die Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundpreis bis 28.02.2027 4,90 €
(Im Grundpreis ist eine erste Wegstrecke bis 34,48 m bzw. eine erste Wartezeit bis 10,00 Sekunden enthalten.)

Grundpreis ab 01.03.2027 5,00 €
(Im Grundpreis ist eine erste Wegstrecke bis 33,33 m bzw. eine erste Wartezeit bis 10,00 Sekunden enthalten.)

2. Kilometerpreis

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer bis 28.02.2027 2,90 €
(Schaltung nach 34,48 m = 0,10 Euro)

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer ab 01.03.2027 3,00 €
(Schaltung nach 33,33 m = 0,10 Euro)

3. Wartezeitpreis

je Minute 0,60 €
(Schaltung je 10,00 Sekunden = 0,10 Euro)
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

4. Erhöhter Grundpreis

Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/ Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

mitführen können):

Bei Bestellung von Großraumtaxen oder bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhöht sich der Grundpreis

bis 28.02.2027 um	6,00 €
ab 01.03.2027 um	7,00 €

§ 2a Tarifkorridor

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphone- Anwendung („App“) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung muss der erhöhte Grundpreis abschließend benannt werden.

(2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem Beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigem erhöhtem Grundpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung eines etwaigen erhöhten Grundpreises sowie Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines app-basierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.

(3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, ein etwaiger erhöhter Grundpreis sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

(4) Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20 Prozent nach oben und 20 Prozent nach unten vom aktuell gültigen Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 abweichen („Tarifkorridor“). Die Regelungen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. Anfahrten sind kostenfrei. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

(6) Alle gem. § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

- a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
- b) Zuschlag
- c) Datum
- d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
- e) Zeitpunkt des Fahrtendes
- f) Belegt- Kilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 5 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

(1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden. Der Fahrpreisanzeiger muss die Tarifstufen nach § 2 Abs. 3 automatisch schalten.

(2) Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurückgelegte Wegstrecke ein Entgelt nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 zu berechnen.

§ 4

Auftragsstornierung und Schadensersatz

(1) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist das bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt zu zahlen.

(2) Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten; insbesondere haben Fahrgäste die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

§ 5

Hinweise auf Tarif

(1) Der Text der Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

(2) Im Fahrzeug ist ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 6

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) dem Oberbürgermeister der Stadt Köln (§ 9 dieser Verordnung) zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Sondertarif für Stadtrundfahrten

(1) Taxifahrer, die vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) eine Prüfung als sogenannter Taxi-Guide abgelegt haben, dürfen Stadtrundfahrten zu einem vom Beförderungstarif nach § 2 dieser Verordnung abweichenden Entgelt durchführen. Die Stadtrundfahrten finden auf Standardstrecken statt, die vom Köln Tourismus Office festgelegt wurden.

(2) Für die Route 1 (Dauer ca. 1 Stunde) beträgt der Fahrpreis 50,00 EUR und für die Route 2 (Dauer ca. 2 Stunden) 80,00 EUR. Für abweichende Routen, die in Absprache mit dem Köln Tourismus Office angeboten werden, beträgt der Fahrpreis 25,00 EUR je angefangene halbe Stunde.

(3) Die zur Durchführung von Stadtrundfahrten berechtigten Fahrer haben einen gültigen Ausweis mitzuführen, der durch die IHK Köln ausgestellt wird und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Fahrzeuge, mit denen Stadtrundfahrten durchgeführt werden und die mit einem hierzu berechtigten Fahrer besetzt sind, können mit einer Plakette gekennzeichnet werden.

Die Plakette wird durch die IHK zu Köln ausgegeben und ist mit einer ablösbaren Befestigung an der Frontscheibe unten rechts anzubringen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:



- a) § 1 Abs. 3 den Fahrgast bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, vor Fahrtbeginn nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist;
 - b) § 2 Abs. 2 die in § 2 Abs. 3 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet;
 - c) § 2a den festgesetzten Tarifkorridor über- oder unterschreitet oder dem Fahrgast nicht vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Festpreises mit Darstellung des gegebenenfalls enthaltenen erhöhten Grundtarifs und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung ausstellt;
 - d) § 3 Abs. 1 die Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger antritt oder den Fahrpreisanzeiger vor Eintreffen am Bestellort einschaltet;
 - e) § 5 Abs. 1 und Abs. 2 diese Verordnung in der Taxe nicht mitführt oder den Tarifauszug gemäß Anlage 1 nicht im Sichtbereich des Fahrgastes angebracht hat;
 - f) § 6 Beförderungsfahrten aufgrund von Sondervereinbarungen ohne die Genehmigung der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln (§ 9 dieser Verordnung) durchführt;
 - g) § 7 Abs. 1 Stadtrundfahrten ohne eine vor der IHK abgelegte Prüfung als sogenannter Taxi-Guide durchführt und den gültigen Ausweis nicht mitführt;
 - h) § 7 Abs. 2 die festgesetzten Fahrpreise für Stadtrundfahrten über- oder unterschreitet;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 9 Zuständigkeit

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Köln (Amt für öffentliche Ordnung) zuständig.



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung noch nicht auf die neuen Beförderungsentgelte umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 2 Abs. 3 (Beförderungsentgelte) und die Anlage 1 zu § 5 Abs.2 des bis dahin gültigen Kölner Taxitarifs weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung gemäß Absatz 1.

**STADT KÖLN
als Kreisordnungsbehörde**

Anlage 1a zu

§ 5 Abs. 2 RVO

-Kölner Taxitarif-

KÖLNER TAXITARIF			
Taxitarif in der Fassung vom 01.06.2026		Stadt Köln - Der Oberbürgermeister	
Der vollständige Taxitarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.			
Grundpreis	4,90 EUR	Basic charge	4,90 EUR
Fahrpreis pro km	2,90 EUR	Fare per km	2,90 EUR
Wartezeit (pro Minute)	0,60 EUR	Waiting time (per minute)	0,60 EUR
Bestellen eines Großraumtaxis oder Befördern von mehr als 4 Personen (Zuschlag) 6,00 EUR		Order a taxi-van by phone or transport of more than 4 passengers (Additional Charge) 6,00 EUR	
Pflichtfahrgebiet: Köln, Bonn, Düsseldorf, Leverkusen, Solingen, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, die Gemeinden Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann, Euskirchen, Zülpich und Weilerswist des Kreises Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis ausgenommen die Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichteroth.			
Der Taxitarif gilt innerhalb des Pflichtfahrgebiets. Es ist nur der Betrag zu zahlen, der auf dem Taxameter angezeigt wird.			

Breite des Tarifauszugs: 155 mm

Farbe der Schrift: schwarz

Höhe des Tarifauszugs: 95 mm

Farbe des Untergrundes: gelb

Anlage 1b zu

§ 5 Abs. 2 RVO

-Kölner Taxitarif-

KÖLNER TAXITARIF			
Taxitarif in der Fassung vom 01.03.2027		Stadt Köln - Der Oberbürgermeister	
Der vollständige Taxitarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.			
Grundpreis	5,00 EUR	Basic charge	5,00 EUR
Fahrpreis pro km	3,00 EUR	Fare per km	3,00 EUR
Wartezeit (pro Minute)	0,60 EUR	Waiting time (per minute)	0,60 EUR
Bestellen eines Großraumtaxis oder Befördern von mehr als 4 Personen (Zuschlag) 7,00 EUR		Order a taxi-van by phone or transport of more than 4 passengers (Additional Charge) 7,00 EUR	
Pflichtfahrgebiet: Köln, Bonn, Düsseldorf, Leverkusen, Solingen, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, die Gemeinden Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann, Euskirchen, Zülpich und Weilerswist des Kreises Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis ausgenommen die Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichteroth.			
Der Taxitarif gilt innerhalb des Pflichtfahrgebiets. Es ist nur der Betrag zu zahlen, der auf dem Taxameter angezeigt wird.			

Breite des Tarifauszugs: 155 mm

Farbe der Schrift: schwarz

Höhe des Tarifauszugs: 95 mm

Farbe des Untergrundes: gelb